

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### ■ Vereinsrecht

#### **Verein Jüdische Stimme nicht gesichert extremistisch**

Der Verein Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost – EJJP e.V. Deutschland darf in dem vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Verfassungsschutzbericht 2024 nicht als gesichert extremistisch bezeichnet werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 27. April 2026 entschieden, Az. VG 1 L 787/25.

Der Antragsteller ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein, der die deutsche Sektion des Dachverbands „European Jews for a Just Peace“ bildet. Nach seiner Satzung will der Verein Personen jüdischer Herkunft eine Plattform dafür bieten, sich für Völkerverständigung und insbesondere für eine gerechte Friedenslösung zwischen Israel und Palästina einzusetzen. In dem vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Verfassungsschutzbericht 2024 wird der Verein als gesichert extremistisch bezeichnet und u. a. als ein Beispiel des säkularen propalästinensischen Extremismus aufgeführt. Er lehne in öffentlichen Beiträgen das Existenzrecht Israels ab und verharmlose bzw. rechtfertige terroristische Gewalttaten gegen den Staat Israel. Damit bestärke der Verein terroristische Gruppierungen in ihren Gewalttaten. Hiergegen begehrte der Antragsteller gerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die 1. Kammer hat dem Eilantrag hinsichtlich der Einstufung im Verfassungsschutzbericht 2024 stattgegeben. Der Verein dürfe dort nicht als gesichert extremistisch bezeichnet werden. Zwar zeige eine Gesamtschau der Belege der Antragsgegnerin, dass der Verein das Existenzrecht Israels verneine und teilweise Verständnis für Gewalttaten gegen den Staat Israel äußere. Es fehle jedoch die nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz notwendige Gefährdung der auswärtigen Belange durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen. Ferner habe die Antragsgegnerin auch keine Bestrebungen des Vereins aufgezeigt, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richteten. Dies setze voraus, dass der Antragsteller in den internationalen Beziehungen Gewalt oder vergleichbar schwerwiegende völkerrechtswidrige Handlungen aktiv propagiere und fördere. Explizite Gewaltaufrufe oder eine eindeutige Sympathie für die Terrororganisation HAMAS und die von ihr verübten Angriffe könnten jedoch unter Berücksichtigung der Meinungsäußerungsfreiheit des Antragstellers nicht mit ausreichender Gewissheit festgestellt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 21/2026 vom 27. April 2026

### ■ Schuldrecht

#### **Barocker Altaraufsatz muss zurückgegeben werden**

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 14. April 2026 den Streit zwischen zwei Evangelischen Kirchengemeinden um einen aus dem 17. Jahrhundert stammenden Altaraufsatz und eine Kanzel entschieden, Az. 12 O 241/25

Nach den Feststellungen des Gerichts waren die Objekte ursprünglich Eigentum der Kirchengemeinde Boitzenburg und wurden bis 1985 in einer Kirche im heutigen Lychen genutzt. Wegen Einsturzgefahr kam es 1985 zur Leihgabe des

Altaraufsatzes und der Kanzel an die Rechtsvorgängerin der beklagten Gemeinde in Märkisch-Oderland. Diese hat die Objekte bei Gottesdiensten genutzt und in der Zwischenzeit auch restauriert.

Seit 2001 ist die Lychener Kirche wieder aufgebaut und begehrt seither erfolglos die Rückgabe der Objekte.

Die 12. Kammer hat der Klage stattgegeben und ausgeführt, dass die Rechtsprechung bei Dauerleihgaben ein Sonderkündigungsrecht nach 30 Jahren vorsieht.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 27. April 2026

### ■ AGB-Recht

#### **Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters von Streamingdiensten zum Wirksamwerden einer Kündigung bei Verwendung von Gutscheinkarten ist unwirksam**

Der unter anderem für das Dienstvertragsrecht zuständige III. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 16. April 2026 entschieden, dass die von einem Streamingdienstanbieter für Gutscheinkarten verwendete Klausel, nach der eine Kündigung erst in Kraft tritt, sobald das Guthaben vollständig aufgebraucht ist, gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam ist, Az. III ZR 152/25.

Die Beklagte betreibt einen Streamingdienst. Ihre Kunden können zwischen verschiedenen „Abonnements“ zu Monatspreisen ab 4,99 EUR wählen. Sie bietet auch vorausbezahlte Gutscheinkarten im Wert zwischen 25 und 200 EUR an. In den hierfür bestimmten Bedingungen verwendet sie u. a. folgende Klausel:

„Wenn Sie Ihre (...) Mitgliedschaft kündigen und auf Ihrem (...) Konto noch ein Guthaben vorhanden ist, tritt die Kündigung Ihrer (...) Mitgliedschaft in Kraft, sobald Ihr (...) Guthaben vollständig aufgebraucht ist.“

Der Kläger, ein Verbraucherschutzverband, nimmt die Beklagte darauf in Anspruch, es zu unterlassen, diese Klausel zu verwenden oder sich darauf zu berufen. Das erstinstanzlich angerufene Kammergericht Berlin hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Die Revision des Klägers war erfolgreich. Der BGH hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die angegriffene Klausel benachteiligt Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Vertrag über den von der Beklagten angebotenen Streamingdienst ist nicht, wie vom Kammergericht angenommen, als Mietvertrag, sondern als Dienstvertrag zu qualifizieren. Die Beklagte schuldet ein für einen Dienstvertrag typisches Tätigwerden, das über die Erhaltung der Nutzbarkeit des zur Verfügung zu stellenden Produkts hinausgeht.

Die angegriffene Klausel führt dazu, dass eine Kündigung des Nutzungsvertrags je nach Höhe des noch vorhandenen Guthabens erst viele Monate später wirksam wird. Sie weicht damit von der Regelung des § 620 Abs. 2, § 621 Nr. 3 BGB ab. Diese ist einschlägig, weil die Vergütung für die Leistungen der Beklagten nach Monaten bemessen ist. Danach ergäbe sich eine Kündigungsmöglichkeit „spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats“. Die Klausel kann dagegen bewirken, dass eine Kündigung je nach Fall erst rund 39 Monate nach ihrer Erklärung wirksam wird.

Darin liegt ein Nachteil, weil der Kunde anders als bei einer nicht vorab bezahlten „Mitgliedschaft“ nicht die Möglichkeit hat, seine Zahlungspflicht jeweils zum Ablauf eines Monats zu beenden und die „Mitgliedschaft“ unter Verwen-

derung des verbliebenen Guthabens später zu reaktivieren. Die Option, auf diese Weise die Mitgliedschaft zu pausieren, entfällt für ihn. Die Abwägung der wechselseitigen Interessen fällt zu Lasten der Beklagten aus. Diese hat zu ihren sachlichen Gründen für die streitige Regelung nichts vorgebracht. Ihr allein offenkundiges Interesse, dass im Kundenkonto kein Guthaben über einen möglicherweise längeren Zeitraum stehenbleibt, wiegt nicht schwer. Es ist nicht ersichtlich, dass sich aus diesem Umstand ein wesentlicher Nachteil für die Beklagte ergäbe.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 68/2026 vom 16. April 2026

## ■ Datenschutzrecht

### Verbandsklage gegen „X“ wegen Datenschutzverletzungen unzulässig

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 30. April 2026 die Verbandsklage der niederländischen Stichting Onderzoek Marktinformatie (SOMI) gegen die Betreiberin des sozialen Netzwerks „X“ wegen behaupteter Datenschutzverletzungen als unzulässig abgewiesen. Die von SOMI geltend gemachten Schadensersatzansprüche der Verbraucher seien für die erstrebte kollektive Rechtsverfolgung nicht geeignet. Ob den betroffenen Verbrauchern tatsächlich ein Schaden entstanden sei, könne nur im jeweiligen Einzelfall entschieden werden, Az.20 VKI 1/25.

Mit ihrer Abhilfeklage forderte SOMI für jeden in Deutschland registrierten Nutzer von „X“ mindestens 750 EUR Schadensersatz im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung sowie zusätzlich mindestens 250 EUR für jeden Nutzer, der von einem konkreten Datenleck betroffen war. SOMI machte im Rahmen der beanstandeten Datenverarbeitung insbesondere geltend, dass „X“ ohne wirksame Einwilligung extensiv Daten über seine Nutzer sammle, zusammenführe und auswerte, um personalisierte Werbung zu schalten und Nutzer zu beeinflussen.

Mit einer Abhilfeklage können Verbraucherverbände im Wesentlichen gleichartige Ansprüche von Verbrauchern gegen Unternehmer geltend machen. Wesentlich gleichartig sind die Ansprüche dann, wenn es im Kern um denselben Sachverhalt geht und die Ansprüche der Verbraucher von den gleichen Sach- und Rechtsfragen abhängen.

Nach Auffassung des 20. Senats sind die von SOMI geltend gemachten Ansprüche der Verbraucher nicht gleichartig, weil sie maßgeblich von den individuellen Verhältnissen der Verbraucher abhängen. Schadensersatzansprüche der Verbraucher bestünden nur, wenn die Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung auch zu einem Schaden beim jeweiligen Verbraucher geführt hätten. Ein solcher Schaden könne anerkanntermaßen zwar schon in dem bloßen Verlust der Kontrolle über die eigenen personenbezogenen Daten liegen. Es hänge jedoch maßgeblich von den individuellen Verhältnissen eines jeden Verbrauchers ab, ob tatsächlich und in welchem Umfang und für welche Dauer ein angemessenes zu entschädigender Kontrollverlust vorliege. Auch schadensvergrößernde Umstände, wie mit dem Kontrollverlust einhergehende Ängste oder andere negative Gefühle, könnten nur individuell festgestellt werden. Dies gelte auch für die missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten durch Dritte, welche den Schaden ebenfalls vergrößern könnten.

Quelle: Pressemitteilung der Berliner Zivilgerichte Nr. 22/2026 vom 30. April 2026

### Ausweiskontrollen und Videoüberwachung bei Sommerbädern zulässig

Die angespannte Sicherheitslage in den Berliner Sommerbädern im Jahr 2023 durften die Berliner Bäder-Betriebe datenschutzkonform zum Anlass nehmen, flächendeckend Ausweiskontrollen sowie punktuelle Videoüberwachungen im Zugangsbereich bestimmter Bäder einzuführen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 6. Mai 2026 entschieden, Az. VG 42 K 73/25.

Die Klägerin (Berliner Bäder-Betriebe) betreibt als größter kommunaler Bäderbetrieb Europas unter anderem 29 Sommerbäder. 2023 kam es zu etlichen sicherheitsrelevanten Vorfällen in Form von Drohungen sowie verbalen und körperlichen Angriffen von Badegästen untereinander als auch gegenüber dem eingesetzten Personal. Dreimal mussten Sommerbäder sogar geräumt werden. Daraufhin führten die Berliner Bäder-Betriebe im Sommer 2023 ein Paket von Sicherheitsmaßnahmen ein, zu dessen Kern die Ausweiskontrolle für Badegäste ab 14 Jahren und eine punktuelle Videoüberwachung gehörten. Unmittelbar nach Einführung dieser Maßnahmen schaltete sich die Berliner Datenschutzbeauftragte (Beklagte) ein und schloss ihre Prüfung am 4. August 2025 mit einer Verwarnung der Berliner Bäder-Betriebe wegen Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung ab. Nach ihrer Auffassung seien die Ausweiskontrollen und die Videoüberwachung weder geeignet noch erforderlich, um die Sicherheit in den Sommerbädern zu gewährleisten.

Die 42. Kammer des Verwaltungsgerichts hat der Klage gegen diese Verwarnung stattgegeben. Angesichts der dokumentierten Sicherheitsvorfälle seien die Berliner Bäder-Betriebe 2023 zu der berechtigten Einschätzung gelangt, mit den Ausweiskontrollen und der Videoüberwachung das aggressive Verhalten in den Sommerbädern maßgeblich zurückdrängen zu können. Die Evaluierung des Maßnahmenpakets insgesamt habe für 2024 eine deutlich entspannte Sicherheitslage dokumentiert, wobei es unschädlich sei, dass die Wirksamkeit der jeweiligen Einzelmaßnahme nicht konkret zu beziffern sei. Der durch die Ausweiskontrollen und die Videoüberwachung erzeugte Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit sei höher zu gewichten als der niedrigschwellige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. In dieser Abwägung sei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Ausweiskontrolle nicht dokumentiert wird und die Videoüberwachung ohne Live-Beobachtung sowie mit einer Speicherzeit von 72 Stunden in einem angemessenen Verhältnis zum Sicherheitszweck stehe.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 23/2026 vom 6. Mai 2025

## ■ Zwangsversteigerungsrecht

### Versteigerung des Quartiers 206 in Berlin vorerst gescheitert

Das Amtsgericht Mitte in Berlin hat es mit Beschluss vom 24. April 2026 abgelehnt, der Meistbietenden den Zuschlag zum Erwerb des Quartiers 206 zu erteilen, weil das Meistgebot die Wertgrenze von 50 % des Verkehrswertes unterschreitet. Nach Ansicht des Amtsgerichts gilt die Wertgrenze noch immer, weil es im ersten Versteigerungstermin einen rechtsmissbräuchlichen Versuch zur Beseitigung der Wertgrenze gegeben hat, Az. 30 K 62/22.

Mit Beschluss vom 21. Januar 2025 hat das Amtsgericht den Verkehrswert des Grundstücks auf 187 Mio. EUR festgesetzt. Im ersten Versteigerungstermin am 5. Dezember 2025

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 280

Fortsetzung von Seite IV

trat eine Privatperson auf, die ein Gebot über 30 Mio. EUR abgab. Das Amtsgericht lehnte es ab, diesem Bieter den Zuschlag zu erteilen, weil das Gebot weniger als 50 % des Verkehrswertes betrug. Im zweiten Versteigerungstermin am 17. April 2026 wurden insgesamt zwei Gebote abgegeben. Das letzte und höchste Gebot lag bei 40 Mio. EUR. Auf übereinstimmendem Antrag der Gläubigerin und der Schuldnerin stellte das Amtsgericht die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags zurück und bestimmte hierfür einen separaten Verkündungstermin.

Nach dem Versteigerungstermin beantragte die Schuldnerin, den Zuschlag zu versagen, weil es sich bei dem im ersten Versteigerungstermin abgegebenen Gebot um einen rechtsmissbräuchlichen Versuch gehandelt habe, die Wertgrenze zu beseitigen.

Das Amtsgericht begründete, dass nach § 85 a Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes ein Zuschlag zu versagen ist, wenn das höchste Gebot weniger als 50 % des Verkehrswertes beträgt. Diese Wertgrenze entfällt, wenn ein wirksames Gebot abgegeben wird, das die Wertgrenze unterschreitet, und der Zuschlag infolgedessen rechtskräftig versagt wird. Aufgrund neuerer Erkenntnisse der Schuldnerin geht das Amtsgericht nun davon aus, dass im ersten Versteigerungstermin am 5. Dezember 2025 kein wirksames Gebot abgegeben wurde, weil der Bietende bei der Abgabe seines Gebots gar nicht vorhatte, das Grundstück zu erwerben. Sein Ziel sei es allein gewesen, die Wertgrenze für zukünftige Versteigerungstermine zu beseitigen. Dieses rechtsmissbräuchliche Verhalten hat nach Ansicht des Amtsgerichts zur Folge, dass die Wertgrenze im Versteigerungstermin am 17. April 2026 noch galt.

Quelle: Pressemitteilung der Berliner Zivilgerichte Nr. 20/2026 vom 24. April 2026

## ■ Öffentliches Dienstrecht

### **Bürgermeister von Rheinsberg muss Äußerungen unterlassen**

Die Stadt Rheinsberg muss Äußerungen ihres Bürgermeisters als amtliche Person über zwei Privatpersonen unterlassen. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit zwei Beschlüssen vom 15. April 2026 entschieden, Az. 12 S 18/26 und 12 S 19/26.

Der 12. Senat untersagt der Antragsgegnerin, der Stadt Rheinsberg, zum einen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten, der Antragsteller des Verfahrens OVG 12 S 19/26 habe dem Bürgermeister „mehrfach gedroht“ und dem Bürgermeister sei durch Personen, die dem Antragsteller zuzurechnen seien, „aufgelauert“ worden, verbunden mit der Aufforderung, er solle „endlich mal [seine] Schnauze halten“. Zum anderen gab der Senat der Antragsgegnerin auf, die Behauptung und jede vergleichbare Stellungnahme zu unterlassen, dass der Antragsteller des Verfahrens OVG 12 S 18/26 sich wegen einer Zahlung von 500.000 EUR durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin für das Asylheim Flecken Zechlin den Vorwurf der Untreue machen lassen muss sowie das am 26. Oktober 2025 veröffentlichte Video „1 Million veruntreut? Anzeige ist raus!“ auf dem vom Bürgermeister der Antragsgegnerin betriebenen Youtube-Kanal „Anständig bleiben“ zu löschen.

Damit hatten die Beschwerden der beiden Antragsteller gegen zwei Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Potsdam, das die Eilrechtsschutzanträge abgelehnt hatte, im Wesentlichen Erfolg.

Nach Ansicht des Senats handelte der Bürgermeister bei den fraglichen Äußerungen in amtlicher Funktion, so dass sie der Antragsgegnerin zuzurechnen sind. Die Äußerungen überschreiten die Grenze des bei amtlichen Äußerungen eines Hoheitsträgers Erlaubten und genügen nicht mehr dem Sachlichkeitsgebot. Einem Amtsträger ist es in Wahrnehmung seiner amtlichen Funktion nicht erlaubt, ambivalente Äußerungen zu treffen und dabei rechtswidriges Handeln Dritter anzudeuten und zu unterstellen. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt ihm insoweit nicht zugute.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 18/2026 vom 17. April 2026

### **Beratertätigkeit eines ehemaligen Ministers bleibt untersagt**

Die Tätigkeit als Berater für eine Wirtschaftskanzlei bleibt dem ehemaligen Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg während der bis Dezember 2026 reichenden Karenzzeit untersagt. Das hat das Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 17. April 2026 entschieden, Az. 4 S 1/26.,

Nach dem Brandenburgischen Ministergesetz kann die Landesregierung die Erwerbstätigkeit ehemaliger Mitglieder der Landesregierung für die Karenzzeit der ersten zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Hiervon hatte die Landesregierung mit einer sofort vollziehbaren Verfügung vom 4. September 2025 gegenüber dem vormaligen Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie Gebrauch gemacht. Der Eilantrag des Ministers gegen die Untersagung hatte beim Verwaltungsgericht Potsdam keinen Erfolg.

Der 4. Senat des OVG wies die Beschwerde des ehemaligen Ministers zurück. Die Entscheidung der Landesregierung, dem ehemaligen Minister die Erwerbstätigkeit in Form der Übernahme einer Beratertätigkeit für eine Wirtschaftskanzlei während einer Karenzzeit wegen der Besorgnis von Interessenskonflikten zu untersagen, ist nach der Prüfung im Eilverfahren rechtmäßig. Ausreichend ist der begründete Anschein, dass durch die Erwerbstätigkeit des ehemaligen Mitglieds der Landesregierung Zweifel an der Integrität der Landesregierung entstehen könnten. Dies ist hier bei der beabsichtigten Beschäftigung für eine Wirtschaftskanzlei der Fall. Der ehemalige Minister war während seiner Amtszeit im erheblichen Maße an der Ansiedlung einer Produktionsstätte eines Autoherstellers im Land Brandenburg beteiligt und Mitglied der dafür eingerichteten „Task Force“ des Landes. Die Kanzlei, für die der ehemalige Minister nun tätig werden will, hatte das Land während seiner Amtszeit bei einem Verkauf eines Grundstückes für die Produktionsstätte des Autoherstellers und bei der Zulassung eines vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage beraten und war daher bereits bei seiner Amtsausübung von erheblicher Bedeutung. Nach Auffassung des Senats hat der ehemalige Minister einen nicht unerheblichen vermittelnden Einfluss auf die Mandatierung der Kanzlei durch einen Landesbetrieb genommen. Inzwischen ist die Wirtschaftskanzlei für diesen Autohersteller tätig und steht für die Vertretung des Landes nicht mehr zur Verfügung. Diese Umstände wären geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung zu beeinträchtigen, wenn die Tätigkeit alsbald nach dem Ausscheiden aus dem Ministeramt aufgenommen würde.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 17/2026 vom 17. April 2026

## ■ Wehrrecht

### Rechtsanwalt darf wegen Nähe zu Identitären nicht in Bundeswehr dienen

Ein Rechtsanwalt, der an einer Demonstration und weiteren Veranstaltungen der Identitären Bewegung teilgenommen hat, wird nicht weiter von der Bundeswehr zu Dienstleistungen herangezogen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 14. April 2026, Az. VG 36 K 232/24 entschieden.

Der Kläger erklärte im Jahr 2015 freiwillig seine Bereitschaft, sich zu Dienstleistungen für die Bundeswehr heranziehen zu lassen. Im Jahr 2023 erfuhr die Bundeswehr, dass der Kläger im Jahr 2017 in Berlin an einer Demonstration sowie weiteren Veranstaltungen der Identitären Bewegung teilgenommen hat. Daraufhin entschied sie, den Rechtsanwalt nicht mehr zum Dienst in der Bundeswehr heranzuziehen, worauf er vor dem VG Klage einlegte.

Die 36. Kammer hat die Klage abgewiesen. Die Entscheidung der Bundeswehr sei rechtmäßig. Durch eine Heranziehung des Klägers zum Dienst in der Bundeswehr werde das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährdet. Die Öffentlichkeit habe die berechnete Erwartung, dass die Integrität der Streitkräfte als Bestandteil der freiheitlichen Verfassungsordnung außer Zweifel stehe. Von sämtlichen Soldaten, gleich welchen Ranges, sei zu verlangen, dass sie aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einträten. Diese Erwartung habe der Kläger enttäuscht. Die Identitäre Bewegung, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz inzwischen als gesichert rechtsextrem eingestuft werde, sei bereits im Jahr 2016 als Verdachtsfall beobachtet worden. Sie verfolge heute wie damals verfassungsfeindliche Ziele. Indem der Kläger an den Veranstaltungen der Identitären Bewegung teilgenommen und darüber sogar in sozialen Medien berichtet habe, habe er sich öffentlich mit ihren Zielen solidarisiert. Dass er, wie er nun argumentiere, zum damaligen Zeitpunkt im Unklaren über die wahren Ziele der Bewegung gewesen sei, sei angesichts seines Bildungsgrades und der Häufigkeit seiner Veranstaltungsteilnahmen nicht glaubhaft. Die entstandenen Zweifel an seiner Verfassungstreue habe der Kläger auch nicht durch eine glaubhafte, eindeutige und vollständige Distanzierung von der Identitären Bewegung auszuräumen vermocht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 20/2026 vom 14. April 2026

## ■ Aufenthaltsrecht

### Kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Fall des Verantwortungsübergangs für einen in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Flüchtling

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Ausstellung eines Reiseausweises in einem Mitgliedstaat (hier: Italien) verpflichten einen anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) für den Fall des Übergangs der Verantwortung nach dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Oktober 1980 über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EÜÜVF) nicht, dem Flüchtling einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. März 2026 entschieden, Az. BVerwG 1 C 6.25.

Die Klägerin ist Staatsangehörige Äthiopiens. Sie reiste als Asylantragstellerin im Jahr 2019 ins Bundesgebiet ein, nachdem ihr zuvor in Italien bereits internationaler Schutz gewährt und in der Folge ein bis Oktober 2022 gültiger Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt worden war. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte ihren

Asylantrag als unzulässig ab und drohte ihr die Abschiebung nach Italien an. Nachdem die Klägerin nicht nach Italien zurückgeführt werden konnte, verpflichtete das Verwaltungsgericht den beklagten Freistaat unter Abweisung der Klage im Übrigen, der Klägerin auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) einen neuen Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Beklagten darüber hinaus verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG zu erteilen.

Der 1. Revisionsssenat des Bundesverwaltungsgerichts hat der allein gegen die Verpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichteten Revision des Beklagten stattgegeben. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG nicht vor, weil nicht das Bundesamt, sondern Italien der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Eine analoge Anwendung der Vorschrift ist mangels planwidriger Regelungslücke ausgeschlossen. Dieses Normverständnis steht auch in Einklang mit Völker- und Unionsrecht. Weder die Vorschriften der GFK und des EÜÜVF noch Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 RL 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie) verpflichten einen Mitgliedstaat, dem in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Flüchtling einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Hierzu ist allein der Staat verpflichtet, der dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 18/2026 vom 24. März 2026

## ■ Verwaltungsprozessrecht

### Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten auch für Beliehene

§ 55 d VwGO, wonach u. a. „Behörden“ den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit Schriftsätze als elektronische Dokumente zu übermitteln haben, gilt auch für Beliehene als Behörden im funktionellen Sinn (hier: die Deutsche Bank AG im gerichtlichen Disziplinarverfahren). Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. April 2026 entschieden, Az. BVerwG 2 C 11.25.

In einem Disziplinarverfahren gegen eine Beamtin, die in einer Filiale der Postbank als einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt war, wurde die Disziplinarakteschrift per Briefpost an das Verwaltungsgericht übermittelt. Klägerin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Bank AG, dieser vertreten durch den Zentralen Beauftragten für Disziplinarangelegenheiten und Regressverfahren.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Beklagte antragsgemäß aus dem Beamtenverhältnis entfernt, das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Beide Vorinstanzen haben angenommen, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung gemäß § 55 d VwGO für die Deutsche Bank AG nicht gelte; der Begriff der „Behörde“ in dieser Bestimmung erfasse lediglich Behörden im organisatorischen, nicht aber im funktionellen Sinn und damit auch nicht beliehene Unternehmen des Privatrechts.

Das BVerwG hat auf die Revision der Beklagten die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben und die Disziplinarakteschrift als unzulässig abgewiesen. Die Disziplinarakteschrift ist nicht wirksam erhoben, weil die Formvorschrift des § 55 d VwGO nicht beachtet worden ist, die u. a. „Behörden“ zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten der

Verwaltungsgerichtsbarkeit verpflichtet. Zwar ist die Deutsche Bank AG als juristische Person des Privatrechts, die Dienstherrnbefugnisse gegenüber den bei ihr beschäftigten Beamten im Auftrag des Bundes als Beliehene ausübt, keine Behörde im organisatorischen Sinn. § 55 d VwGO erfasst aber auch Behörden im funktionellen Sinn. Dies folgt insbesondere aus Sinn und Zweck der Bestimmung in Verbindung mit der Gesetzeshistorie. Der Gesetzgeber knüpfte bei Einführung der Bestimmung im Jahr 2013 an das kurz zuvor beschlossene Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) an, für das er den weiten, funktionellen Behördenbegriff des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugrunde gelegt hatte. Hieraus wird deutlich, dass die Regelungen des elektronischen Rechtsverkehrs für die Gerichte an diejenigen für die Verwaltung anschließen sollten. Außerdem ist die Verpflichtung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr die prozessuale Kehrseite der materiellen Inanspruchnahme von Hoheitsbefugnissen: Wer als Beliehener sich der Formen und des Verfahrens der Verwaltung bedient und vor den Verwaltungsgerichten klagt und verklagt wird, soll auch den für Behörden geltenden Regeln für den Verkehr mit den Verwaltungsgerichten unterliegen. Das Urteil steht einer erneuten Erhebung der Disziplinarklage unter Beachtung des § 55 d VwGO nicht entgegen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 26/2026 vom 23. April 2026

## ■ Arbeitsrecht

### Ankündigungsfrist für Streik ausreichend

Das Arbeitsgericht Magdeburg hat in einem Eilverfahren am 28. April 2026 die Anträge der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB) auf Untersagung eines angekündigten Streiks der Gewerkschaft ver.di zurückgewiesen, Az. 7 Ga 16/26.

Die Gewerkschaft ver.di hatte zuvor am 24. April 2026 öffentlichkeitswirksam mitteilen lassen, dass für die 18. Kalenderwoche erneut mit Arbeitskämpfen gegenüber der HVB zu rechnen sei und dann konkret am 27. April 2026 um ca. 11:00 Uhr angekündigt, am 29. April 2026 in der Zeit von 2:30 bis 23:59 Uhr die Arbeit komplett und ausnahmslos auf allen Linien der HVB niederzulegen.

Die HVB hat unter Hinweis auf ihre Verpflichtungen in der Schülerbeförderung mit ihren Anträgen das Ziel verfolgt, die Streiks vollständig zu untersagen, hilfsweise die Warnstreiks in der Zeit der Schülerbeförderung von 5:00 bis 8:30 Uhr und von 12:00 bis 15:00 Uhr zu untersagen, hilfsweise einen Notdienst für die Schülerbeförderung einzurichten.

Das Arbeitsgericht hat, nachdem Vergleichsgespräche zum Abschluss einer Notdienstvereinbarung gescheitert waren, seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass die von der Gewerkschaft ver.di gewählte Ankündigungsfrist von 39,5 Stunden noch ausreichend gewesen sei, weil sie sich auf fast 2 ganze Arbeitstage erstreckt habe und Drittbetroffenen damit die Möglichkeit gegeben habe, nach alternativen Beförderungsmöglichkeiten zu suchen. Außerdem habe die mündliche Verhandlung ergeben, dass seitens der HVB die Zeit genutzt worden sei, um Absprache mit dem Landesschulamt zu treffen und einige Planungen für einen Notfallplan aufzustellen. Zudem habe die HVB in ihren Anträgen keinen nachvollziehbaren Umfang eines Notdienstes formuliert, der Antrag sei viel zu weitgehend gewesen und habe im Grunde dem Regelbetrieb entsprochen. Ein maßvoller Antrag hätte gute Erfolgsaussicht gehabt.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Sachsen-Anhalt Nr. 5/2026 vom 29. April 2026

## ■ Sozialrecht

### Bürgergeld auch während vorübergehendem Auslandsaufenthalt aus wichtigem Grund

Das Sächsische Landessozialgericht hat in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 23. März 2026 entschieden, dass an den Antragsteller auch für den Zeitraum eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes Leistungen nach dem SGB II vorläufig zu erbringen sind. Az. L 7 AS 84/26 B ER.

Im Verfahren wandte sich der Antragsteller gegen einen Bescheid des Jobcenters, mit dem Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) bis zur Nachholung einer Mitwirkungshandlung in Form der Einreichung von Antragsunterlagen und Nachweisen versagt worden waren. Das Sozialgericht Dresden lehnte den Antrag ab.

Auf die Beschwerde des Antragstellers hat der 7. Senat des LSG entschieden, dass bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen und bei nach den tatsächlichen Umständen fortbestehendem, gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Einzelfall Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II auch für den Zeitraum des vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland bestehe. Denn der vorübergehende Aufenthalt im Ausland diene bei andauernder Arbeitsunfähigkeit, wie durch ärztliches Attest bestätigt, ausschließlich der Genesung und Wiederherstellung der Gesundheit des Antragstellers.

Im Einzelfall sei der Anspruch auch nicht wegen Nichterreichbarkeit (§ 7 b SGB II) ausgeschlossen. Nichterreichbarkeit liege im konkreten Fall des Antragstellers nicht vor, weil ein wichtiger Grund (§ 7 b Abs. 2 Satz 1 SGB II) vorliege und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches zuzustimmen habe. Ein wichtiger Grund liege dann vor, wenn der Leistungsberechtigte aus anerkanntswerten, nachvollziehbaren und objektivierbaren Gründen an seiner täglichen Erreichbarkeit für das Jobcenter gehindert sei. Die Aufzählung der in § 7 b Abs. 2 Satz 2 SGB II, § 3 der Erreichbarkeitsverordnung genannten Gründe sei dabei nicht abschließend. Es handele sich insbesondere nicht um einen Ferienaufenthalt.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 13. April 2026

## ■ Steuerrecht

### Keine Abzugsfähigkeit von Verlusten bei sanktionsbedingt nicht handelbaren Wertpapieren

Verluste wegen der fehlenden Handelbarkeit russischer Staatsanleihen und russischer Aktien können im Jahr 2022 nicht bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Das hat das Sächsische Finanzgericht mit Urteil vom 25. Februar 2026 entschieden, Az. 2 K 602/25.

Die Kläger hatten in russische Staatsanleihen und Hinterlegungsscheine investiert, die das Eigentum an russischen Aktien verbrieften (ADR und GDR). Wegen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine waren weder die Staatsanleihen noch die Hinterlegungsscheine handelbar und wurden von der depotführenden Bank der Kläger gar nicht oder mit Null bewertet. Auch erhielten sie keine Dividenden ausbezahlt. Die Kläger hielten daher ihre Kapitalforderungen für uneinbringlich und begehren die steuerliche Anerkennung der Verluste.

Sowohl das Finanzamt als auch der 2. Senat des Sächsischen Finanzgerichts lehnten eine Verlustberücksichtigung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab. Die Anteile seien nicht veräußert oder eingezogen worden, so dass ein

Veräußerungsverlust nicht habe entstehen können. Die russischen Unternehmen oder der russische Staat seien auch nicht insolvent. Der Einwand der Kläger, die Wertpapiere seien derzeit faktisch wertlos, weil sie u. a. aufgrund der EU-Sanktionen nicht gehandelt werden könnten, überzeugte das Gericht nicht. Es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Anleihen zu einem jetzt noch nicht bekannten Zeitpunkt wieder handelbar seien. Auch eine Dividendenzahlung sei nach Aufhebung der Sanktionen wieder möglich.

Die Kläger haben gegen die Entscheidung Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VIII R 5/26 geführt wird.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Finanzgerichts vom 20. April 2026

### ■ Rehabilitierungsrecht

#### Rechtsstaatswidrige Kreisverweisung keine „Zersetzungsmäßnahme“

Eine im Zuge der Bodenreform erlassene Anordnung zum Verlassen des Heimatortes (sogenannte Kreisverweisung) begründet keinen Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Geldleistung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG). Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. April 2026 entschieden, Az. BVerwG 8 C 7.25.

Der Kläger, seine Eltern und seine Geschwister wurden nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges auf Anordnung deutscher Behörden im Rahmen der Bodenreform gezwungen, Haus und Hof in der sowjetischen Besatzungszone zu verlassen. Der Vater des Klägers wurde in Buchenwald interniert, wo er später verstarb. Die Mutter flüchtete mit den Kindern in eine der alliierten Besatzungszonen. Das Vermögen des Vaters wurde im Zuge der Bodenreform enteignet. Im Juli 2014 stellte der Beklagte fest, dass die Ausweisung der Familie des Klägers im September 1945 rechtsstaatswidrig war. Nach einer Gesetzesänderung beantragte der Kläger erfolglos, ihm zusätzlich eine einmalige Geldleistung in Höhe von 1 500 € zu gewähren.

Das Verwaltungsgericht Halle hat der Klage auf Gewährung der beantragten Geldleistung stattgegeben. § 1 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwRehaG sehe eine solche Leistung bei Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung vor. Dazu zählten neben bestimmten Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) auch Kreisverweisungen.

Die Revision des Beklagten hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Begriff der Zersetzungsmäßnahme im Sinne des § 1 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwRehaG unzutreffend ausgelegt. Er bezeichnet eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Zielperson durch den Einsatz geheimdienstlicher Methoden wie etwa die Überwachung und Manipulation der Umgebung, wiederholte Vorladungen, das Verbreiten unzutreffender Gerüchte oder das Untergraben von sozialen und beruflichen Beziehungen zu isolieren und psychisch zu destabilisieren, um ihre persönliche Integrität systematisch zu zermürben oder ihre Handlungsfähigkeit zu schwächen. Das ergibt sich aus der Gesetzesbegründung und dem Sinn und Zweck der Regelung. Diese soll für rechtsstaatswidrige Übergriffe wie beispielsweise die „operative Bearbeitung“ nach Nr. 2.6. der Richtlinie Nr. 1/76 des MfS und vergleichbare Maßnahmen entschädigen, mit denen systematisch und zielgerichtet auf die Einstellung des Betroffenen eingewirkt wurde, damit dieser eine unerwünschte politische Haltung aufgab. Die Kreisverweisung fällt nicht darunter. Sie war darauf gerichtet, Personen von ihrem Grundeigentum zu ent-

fernen, um die Bodenreform durchzusetzen. Die davon Betroffenen können auch nicht verlangen, ebenso behandelt zu werden wie Zwangsausgesiedelte aus dem Grenzbereich, die am zugewiesenen neuen Wohnort in der DDR regelmäßig weiteren Diskriminierungen unterworfen waren. Ihnen gewährt das Gesetz eine Geldleistung.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 31/2026 vom 29. April 2026

## VERANSTALTUNGEN

### ■ Vortragsreihe zum Völkerrecht an der Viadrina

Der Völkerrechtslehrstuhl Prof. Dr. Markus Beham an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lädt alle Interessierten zur Vortragsreihe „Viadrina International Law in Practice“ ein. Am 30. Juni 2026 halten Dr. Lucia Leontiev unter dem Titel „In-Betweenness and International Law: The Global East as Legal Region“ und am 7. Juli 2026 Prof. Dr. Erika de Wet unter dem Titel „Assessing current challenges to regional and sub-regional security frameworks in Africa“ jeweils um 14.30 Uhr im Raum AM03 (Auditorium Maximum, Logenstraße 4) Vorträge zu Aspekten des Völkerrechts.

## PERSONALIA

### ■ Tatjana Ghanem ist neue Präsidentin des Sächsischen Finanzgerichts

Tatjana Ghanem wurde 1967 in Gummersbach geboren. 1995 trat sie als Richterin auf Probe beim Amtsgericht Leipzig in den sächsischen Staatsdienst ein. Nach Stationen beim Landgericht Leipzig und einer Abordnung an das Oberlandesgericht Dresden wurde Ghanem 1998 beim Landgericht Leipzig zur Richterin am Landgericht ernannt. 2003 erfolgte eine erneute Abordnung an das Oberlandesgericht Dresden. 2004 wechselte Tatjana Ghanem auf dem Wege der Abordnung zum Sächsischen Finanzgericht, wo sie 2007 als Richterin am Finanzgericht tätig war. Im April 2017 erfolgte die Ernennung zur Vorsitzenden Richterin und 2022 zur Vizepräsidentin des Sächsischen Finanzgerichts.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministerium der Justiz vom 14. April 2026

### ■ Wolfgang Schwürzer wird neuer Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen

Wolfgang Schwürzer wurde 1961 in Mindelstetten geboren. Nach Absolvierung beider juristischer Staatsexamina begann er seine berufliche Laufbahn 1991 bei der Staatsanwaltschaft Dresden. Nach weiteren Stationen bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II, beim Sächsischen Landtag und am Amtsgericht Dresden wurde Wolfgang Schwürzer 1994 zum Richter am Amtsgericht beim Amtsgericht Dresden ernannt. Im Januar 1998 wechselte er im Wege der Abordnung zur Generalstaatsanwaltschaft Dresden. Im Februar 1998 erfolgte seine Ernennung zum Staatsanwalt als Gruppenleiter sowie 2000 zum Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden. 2003 bis 2008 bekleidete er das Amt des Oberstaatsanwalts als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts zunächst in Chemnitz und später in Dresden. Ab 2024 führte Wolfgang Schwürzer die Staatsanwaltschaft Dresden.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 14. April 2022